

N-2016-102968-Pin

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die „Orchideenwiese im Pechgraben“
in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet
festgestellt wird**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind
und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden können, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet-allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7- gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Im Gemeindegebiet von Laussa beiderseits des ländlichen Zufahrtsweges zwischen dem „Feichtbauern“ und der „Hollnbuchner-Siedlung“ etwa 1,3 km westlich vom „Feichtbauer“

befindet sich die gegenständliche „Orchideenwiese im Pechgraben“. Das Areal erstreckt sich über die Grundstücke 2600/1 (1,7439 ha), 2600/2 (Wiese; 1,6576 ha), 2600/3 (Wald; 0,6657 ha) und .306 (abgetragenes Gebäude, 0,0032 ha), alle KG. Lausa, ist nördlich des Weges nach Norden und südlich des Weges nach Süden geneigt und befindet sich damit in einer Sattellage.

Alle Grundstücke befinden sich im Besitz der Gemeinde Laussa, welche die Wiese aus Gründen des Naturschutzes mit 100%er Förderung durch das Land Oberösterreich erworben hat und für die weitere Bewirtschaftung Sorge tragen wird.

Die **Gesamtfläche** beträgt somit **4,0705 ha**, wobei alleine 3,4015 ha von Magerwiesen eingenommen werden.

Aus naturräumlich-geologischer Sicht liegt die Orchideenwiese im Grenzbereich zwischen den „Enns-Erlauf-Sandsteinbergen“ (Kleineinheit "Damberg-Spadenberg") einerseits sowie den „Mollner Voralpen“ (Kleineinheit "Losensteiner Berge") andererseits, gerade noch im Bereich der sich nach Norden und Westen hin weit ausdehnenden Flysch-Zone.

Die innige Durchdringung zwischen Flysch und Hauptdolomit im nördlichen Teil der Region „Eisenwurz“ bildet u. a. die Grundlage für das hier oft maßgebliche Mosaik von aufragenden Kalkfelsen und mageren, in der Regel trockenen Wiesentypen.

Bereits 1989 wurde im Rahmen einer Publikation bekannt, dass es sich bei den Grundstücken 2600/1 und 2600/2, KG Lausa, um aus naturschutzfachlicher Sicht einmalige Halbtrockenrasen mit einer ungemein vielfältigen Artengarnitur handelt. Kaum wo sonst in Oberösterreich konnte bisher eine Magerwiese mit derartigen Orchideenreichtum (15 Arten!) belegt werden.

Insbesondere auf Grund der Vorkommen des „Kleinen Knabenkrautes“ (*Anacamptis morio*), der „Fliegenragwurz“ (*Ophrys insectifera*), dem „Brandknabenkraut“ (*Orchis ustulata*), der „Kugelorchis“ (*Traunsteinera globosa*), der „Hundswurz“ (*Anacamptis pyramidalis*) sowie weiterer sehr seltener Arten wie „Katzenpfötchen“ (*Antennaria dioica*), „Frühlingsenzian“ (*Gentiana verna*), „Feuerlilie“ (*Lilium bulbiferum*), „Arnika“ (*Arnica montana*), u. v. a. muss die gegenständliche Wiese als eine der bedeutendsten unseres Landes hervorgehoben werden.

Darüber hinaus konnten in der gegenständlichen Wiese, die aus pflanzensoziologischer Sicht zum Verband Bromion erecti Koch 1926, im Speziellen zu den „präalpinen Trespen-Halbtrockenrasen“, zu stellen ist, über 60 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen werden.

Auf der Wiesenfläche konnten insgesamt 19 vollkommen geschützte Pflanzenarten (15 Orchideenarten, 2 Enzianarten, Echte Schlüsselblume und die Feuerlilie) und weiters 15 Arten der Roten Liste gefährdeter Pflanzenarten Österreichs nachgewiesen werden. Allein aufgrund dieser Zahlen ist der Wiesenfläche ein überdurchschnittlich hohes naturschutzfachliches Interesse beizumessen.

Der Wiesentyp selbst gehört zu jenen wenigen oberösterreichischen Grünlandtypen, deren Schutz auch im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU unter der Bezeichnung „Trespen-Schwingel-Halbtrockenrasen, Bestände mit besonderen Orchideenvorkommen“ als prioritärer Lebensraum eingefordert wird. Derartige Halbtrockenrasen stellen letzte Reste einstiger extensiv betriebener Landwirtschaft dar und sind nur mehr in der Flyschzone sowie im Unteren Trauntal und im Unteren Enns- und Steyrtal häufiger anzutreffen. Das Gebiet zwischen Ternberg und Gaflenz stellt hierbei ein noch ausgesprochen dichtes Gebiet derartiger Wiesen dar und ist insbesondere aus diesem Grund von hohem naturschutzfachlichem Interesse.

Neben der rein floristischen Bedeutung des Gebietes stellt die gegenständliche Wiese darüber hinaus – im Verband mit den umliegenden, fast ausschließlich als Wald oder Wiese genutzten Bereichen – ein wegen seiner exponierten Lage ausgesprochenen hochwertiges Landschaftselement dar. Im Allgemeinen sind derartige, magere Wiesenbereiche auch Zentrum der Ausbreitung verschiedener seltener Schmetterlings-, Heuschrecken-, Käfer- und Schneckenarten.

Bei dem Waldbereich auf dem Grundstück 2600/3, KG Laussa, handelt es sich um einen Buchen-Mischwald, wie er in diesem Gebiet noch relativ häufig anzutreffen ist. Infolge seiner bisher nur sehr extensiven Nutzung (Brennholznutzung) ist der Bestand aber sehr naturnah aufgebaut.

Schutzzweck des Naturschutzgebietes

■ Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung von außer Nutzung gestellten Waldflächen

Rotbuchen- und wärmeliebende Schlucht- und Hangwälder sind Schlusswaldgesellschaften, die im Naturschutzgebiet zahlreich auftreten. Einige davon sind völlig nutzungsfrei und können sich weitgehend unbeeinflusst weiterentwickeln.

■ **Sicherung der naturnahen Weiterentwicklung genutzter Waldflächen**

Rotbuchen- und wärmeliebende Schlucht- und Hangwälder sind Schlusswaldgesellschaften, die im Naturschutzgebiet zahlreich auftreten. Trotz Holzentnahme kann eine naturnahe Entwicklung stattfinden, wenn lediglich mit gebietseigenem Pflanzmaterial und Naturverjüngung gearbeitet wird.

■ **Sicherung der artenreichen Magerwiesen bzw. Halbtrockenrasen**

Artenreiche Halbtrockenrasen treten im Naturschutzgebiet häufig auf. Nur die jährliche späte Mahd, in Ausnahmefällen auch die Beweidung sowie der Verzicht auf Düngung, kann deren Bestand sichern.

■ **Sicherung der Kalksteinformationen vor Zerstörung, Beschädigung oder übermäßiger Freizeitnutzung**

Nutzungen zu Kletterzwecken in Bereichen, die über das Ausmaß der in der Verordnung des Naturschutzgebietes gestatteten Bereiche hinaus gehen, stören die Entwicklung der betroffenen Ökosysteme

■ **Sicherung des Gebietes als weitgehend lärm- und störungsarme Zone**

Lärmbelastungen und die häufige Anwesenheit von Menschen beeinträchtigen das Verhalten insbesondere von Säugetieren und Vögel

Um die herausragenden Schutzgüter in diesem Gebiet auch in Zukunft zu erhalten, sollten in Zukunft die in § 2 der geplanten Verordnung angeführten Eingriffe gestattet sein.

Gegenüber der ursprünglichen Verordnung der Oö. Landesregierung, mit welcher die „Orchideenwiese im Pechgraben“ in der Gemeinde Laussa als Naturschutzgebiet festgestellt wurde, musste lediglich der Zeitpunkt der erlaubten Mahd vom 15. August auf den 1. August vorverlegt werden. Dieser Mähzeitpunkt ist ausreichend, um alle hier vorhandenen schützenswerten Tier- und Pflanzenarten den Abschluss ihrer Entwicklungszyklen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird es dadurch für die BewirtschafterInnen der Fläche attraktiver, die Wiese auch weiterhin abzumähen.

Als erlaubte Eingriffe sollen festgelegt werden:

1. in allen Zonen:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebiets im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
- b) das Betreten der Grundflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;

- c) das Betreten sowie Probeentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Wildfütterung in der Zone A;
2. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone A:
- a) das Befahren im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
 - b) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd ab 1. August jeden Jahres;
3. über die unter Z 1 genannten Maßnahmen hinaus zusätzlich in der Zone B das Betreten der Waldbereiche.